

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

22. Juni 2020

Nr. 34 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

219/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Allgemeinverfügung zur Absonderung in häusliche Quarantäne zum Schutz der Bevölkerung des Kreises Paderborn vor der Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV- 2	2 - 8
----------	--	-------

219/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

**Allgemeinverfügung
des Kreises Paderborn
zur Absonderung in häusliche Quarantäne
zum Schutz der Bevölkerung des Kreises Paderborn vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-
CoV- 2**

gegenüber

**allen im Betrieb der Firma Tönnies am Standort
In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück
tätigen Personen**

und

mit denen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Der Landrat des Kreises Paderborn erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende

Allgemeinverfügung

I.

Alle am Unternehmensstandort Rheda-Wiedenbrück, In der Mark 2, der Tönnies-Unternehmensgruppe tätigen Personen, die im Bereich des Kreises Paderborn wohnhaft sind beziehungsweise im Kreis Paderborn Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben sich unverzüglich bis einschließlich 02.07.2020, 24.00 Uhr, in häusliche Absonderung zu begeben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen im direkten Anstellungsverhältnis zur Tönnies- Unternehmensgruppe oder zu Subunternehmern stehen, selbstständig sind oder dort im Auftrag der Tönnies-Unternehmensgruppe tätig sind.

II.

Personen, die im Haushalt einer Person im Sinne der Ziffer I. leben (Haushaltsangehörige), haben sich ebenfalls unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Anordnung zur häuslichen Absonderung gilt für die Haushaltsangehörigen bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines negativen SARS-CoV- 2-Ergebnisses für die aus ihrem Haushalt stammende Person im Sinne der Ziffer I., längstens bis zum 02.07.2020.

III.

Die unter Ziffer I. und II. betroffenen Personen dürfen ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Kreises Paderborn während dieser Zeit nicht verlassen. Den betroffenen Personen wird außerdem untersagt, während dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

Sollte ein Kontakt mit anderen Personen zwingend notwendig werden, so ist dies vorab mit dem Gesundheitsamt des Kreises Paderborn abzustimmen.

IV.

Personen, die der Anordnung zu I. und zu II. unterfallen, sind verpflichtet, sich unmittelbar, sofern noch nicht geschehen, mit dem Gesundheitsamt des Kreises Paderborn in Verbindung zu setzen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn ist zu erreichen über die

**Telefonnummer: 05251 308 3333
(+49 5251 308 3333)**

V.

Der unter I. genannte Personenkreis ist verpflichtet, die Testung auf das Coronavirus SARS- CoV- 2 im Rahmen der seit dem 16.06.2020 stattfindenden Rahmentestungen auf dem Betriebsgelände von Tönnies durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Gesundheitsamtes des Kreises Paderborn zu dulden.

VI.

Für den Fall, dass eine Testung auf das Virus am Betriebsstandort erfolgen soll, dürfen sich die unter Ziffer I. genannten Personen auf direktem Wege, ohne Unterbrechungen, zum Betriebsstandort begeben. Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

VII.

Sofern für die unter Ziffer I. genannten Personen kein positives SARS- CoV- 2-Testergebnis vorliegt und sie symptomfrei sind, dürfen sie sich auf direktem Wege, ohne Unterbrechung, zum Betriebsstandort begeben und dort, im Rahmen des mit dem Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh abgestimmten Konzepts „Arbeitsquarantäne“ tätig werden. Dies gilt nur, soweit sie eine vom Kreis Gütersloh ausgestellte Bescheinigung für die Arbeitsquarantäne erhalten haben. Diese Bescheinigung und der Nachweis der Identität sind ständig mitzuführen.

VIII.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer I. und II. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

IX.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG.

X.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit iSd § 73 IfSG dar. Ferner kommt eine Strafbarkeit gemäß § 74 IfSG in Betracht.

XI.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Paderborn. Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis 02.07.2020, 24.00 Uhr. Zugleich wird die Allgemeinverfügung vom 19.06.2020 zur Anordnung der Absonderung hiermit aufgehoben.

Begründung

Zu I - VI:

Diese Allgemeinverfügung dient dem Zwecke, die Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV- 2 einzudämmen.

Die Anordnung der häuslichen Absonderung /Quarantäne ergeht auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des IfSG in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Nummer 1 des IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn, weil die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden betrifft.

Die seit dem 16.06.2020 durch Beauftragte des Gesundheitsamtes des Kreises Gütersloh durchgeführten Testungen von am Unternehmensstandort der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück tätigen

Personen hat bisher über 1.000 positive Befunde ergeben. Daraus ergibt sich wiederum ein erhebliches lokales Infektionsgeschehen an diesem Betriebsstandort.

Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Dies betrifft auch den Kreis Paderborn. Insbesondere die aktuellen Ereignisse in Rheda-Wiedenbrück zeigen ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen. Inzwischen wurden über 1.000 Personen positiv auf Covid-19 getestet. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss gerechnet werden.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. und II ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen des Unternehmens hielten sich den aktuellen Erkenntnissen zufolge in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück auf und besuchten insbesondere den Kantinenbereich, der auch von anderen auf dem Betriebsgelände tätigen Personen genutzt wird. Zudem wohnen die Beschäftigten in der Produktion zum überwiegenden Teil in gemeinsamen Unterkünften und werden zum Teil gemeinsam zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte in die Unterkunft transportiert.

Es ist naheliegend, dass eine hohe Zahl der übrigen tätigen Personen des Betriebsstandortes sich ebenfalls infiziert hat. Diese hatten Kontakt zu weiteren dort tätigen Personen. Entweder am Standort selbst, in den zahlreichen Gemeinschaftsunterkünften oder in den gemeinsam genutzten Fahrzeugen.

Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls wahrscheinlich, dass sich Personen, die mit einer bei der Fa. Tönnies am Unternehmensstandort Rheda-Wiedenbrück tätigen Person, in einem gemeinsamen Haushalt leben, infiziert haben.

Eine genaue und zeitnahe Identifizierung der Betroffenen ist auf Grund der Beschäftigung von diversen Subunternehmern und einer schleppenden Übermittlung der im Kreis Paderborn wohnhaften tätigen Personen beziehungsweise tätigen Personen, welche im Kreis Paderborn ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht möglich. Dies ist mit der erforderlichen schnellen Bekämpfung des Infektionsgeschehens nicht zu vereinbaren. Daher ist das Mittel der Allgemeinverfügung zur unverzüglichen Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus das einzig geeignete Mittel.

Dieses ist auch angemessen. Auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Virus gilt es schnellstmöglich, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung des Kreises Paderborn sowie das Gesundheitssystem zu schützen. Dessen Zusammenbruch ist durch eine unkontrollierte Verbreitung und der damit einhergehenden Anzahl an schweren Krankheitsverläufen sehr wahrscheinlich. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung. Durch die Absonderung kann eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert werden, da Kontakte mit Infizierten und Krankheitsverdächtigen ausgeschlossen werden.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. und II. genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die mit der in häuslicher Absonderung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sowie einen Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Die Rechtsgrundlage für die Duldung einer Testung bildet § 29 IfSG i. V. m. § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 Nr. 1 IfSG.

Danach stellt das Gesundheitsamt die notwendigen Ermittlungen an, wenn sich ergibt oder wenn anzunehmen ist, dass jemand ansteckungsverdächtig, krankheitsverdächtig oder krank ist. Gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 1 IfSG kann das Gesundheitsamt diese Personen verpflichten, Untersuchungen und Probenentnahme durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Insbesondere betrifft dies die Abstrichnahme an Schleimhäute. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Dieses Mittel ist geeignet und erforderlich, um eine Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV- 2 zu verhindern, Anderweitige Möglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

Die Untersuchung und Beprobung der Betroffenen steht in angemessenem Verhältnis zum Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verhindern und das Gesundheitssystem zu schützen.

Der Kreis Paderborn ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahmen im Kreisgebiet Paderborn an.

Zu VII.

Die in engen Grenzen und unter Schutzmaßnahmen ermöglichte Arbeitsquarantäne dient dazu, etwaige Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu erkennen, die Bereitstellung der für die behördlichen Maßnahmen erforderlichen Informationen sicherzustellen sowie die Versorgung der in Quarantäne befindlichen Personen zu gewährleisten und damit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Zu VIII.

Rechtsgrundlage für die unter VIII. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zu IX.

Die Anfechtungsklage hat gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung, § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu X.

Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 IfSG, gemäß § 74 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 t) IfSG ergibt sich eine Strafbarkeit.

Zu XI.

Diese Anordnung gilt befristet. Sie hat zunächst eine Gültigkeit bis zum 02.07.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung zu unterbrechen und zu verhindern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind,

wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird erneut eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erwogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Paderborn, 22.06.2020

gez.

Manfred Müller
Landrat